

1228

24. Juli 1967.

Gewährung eines Rahmenkredites
von 20 Millionen Franken an die
Zentralamerikanische Integrationsbank.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Juli 1967
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Juli 1967
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Juli 1967
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem schweizerischen Bankenkonsortium, das der Zentralamerikanischen Integrationsbank einen Rahmenkredit von 20 Millionen Franken zur Finanzierung von Exporten schweizerischer Investitionsgüter (allenfalls auch damit zusammenhängender lokaler Kosten) sowie von Leistungen schweizerischer "Consultant-Firmen" zu gewähren bereit ist, wird zu diesem Zweck die Exportrisikogarantie zugesichert.
2. Der Garantiesatz wird auf maximal 85% des jeweiligen Kreditbetrages, inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisikogarantie gegenwärtig mit maximal 5 3/4% anerkannt werden, festgesetzt.
3. Herr Dr. Jean Humbert, schweizerischer Botschafter in Guatemala-City, wird beauftragt, den Regierungen der fünf Zentralamerikanischen Länder die Gewährung des Kredites und der Bundesgarantie offiziell zu notifizieren.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel (10)); an das Politische Departement (6); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecker

Zentr.Am. 861.5.
Gewährung eines Rahmenkredites von 20 Millionen Franken an die Zentralamerikanische Integrationsbank.

An den Bundesrat

- I. Das politisch bedingte Auseinanderfallen Zentralamerikas nach der Kolonialepoche in eine Anzahl für sich allein kaum lebensfähiger, auf die dauernde Unterstützung des Auslandes, namentlich der Vereinigten Staaten von Amerika angewiesener Kleinstaaten hat die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region seit jeher stark behindert. Es war deshalb ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Sanierung, als sich die fünf zentralamerikanischen Staaten Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica 1961 im Rahmen des Gemeinsamen Zentralamerikanischen Marktes zur wirtschaftlichen Integration ihrer Staatsgebiete entschlossen. Hauptziele dieses Schrittes waren, durch Bildung einer Zollunion, mit gemeinsamem Aussentarif gegenüber Drittstaaten, den interregionalen Handel ausweiten, gleichzeitig gegenüber dem Ausland als grössere Einheit mit vermehrtem wirtschaftlichen Gewicht auftreten zu können, ferner eine gesunde Infrastruktur des gesamten Getriebes aufzubauen und schliesslich innerhalb des neuen, auf 12 Millionen Einwohner erweiterten Marktes auch die industrielle Eigenentwicklung durch geeignete Investitionen zu fördern.
- Dieser wirtschaftliche Zusammenschluss Zentralamerikas kann, obwohl er erst begonnen hat und vieles noch zu tun bleibt, schon heute als bisher erfolgreichster Integrationsversuch innerhalb der Entwicklungswelt bezeichnet werden. So hat sich namentlich der Binnenhandel innerhalb der ersten vier Jahre seit Schaffung der Zollunion von 36,8 auf 136 Millionen Dollar beinahe vervierfacht. Der zuvor bilateral eingegengte Zahlungsverkehr wickelt sich heute schon grösstenteils multilateral über die zentralamerikanische Clearingstelle ab. Das Pro-Kopf-Einkommen, das je nach Land mit 200 bzw. 400 Dollar zwar immer noch gering ist, konnte 1965 gegenüber dem Vorjahr um 3,3%, 1966 um 4,1% gesteigert werden. Die Zuwachsrate der Investitionen in- und ausländischer Herkunft soll bis zum Jahre 1970 schon jetzt auf der Höhe von 5,6% gesichert sein. Bereits sind auch einige durch die Integrationsgesetzgebung begünstigte neue Industrien entstanden.
- II. Eine wichtige Rolle in diesem Entwicklungsprozess spielt die Zentralamerikanische Integrationsbank, (Banco Centroamericano de Integración Economica, BCIE), die ebenfalls 1961, gleichzeitig mit der Schaffung der Integrationszone, ins Leben gerufen worden war. Ihr bewilligtes Grundkapital, das von den fünf Mitgliedstaaten des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes zu gleichen Teilen gestellt wird, beträgt 40 Millionen Dollar. Mit dem einbezahlten Kapital von zurzeit 20 Millionen Dollar (die restlichen 20 Millionen gelten vorderhand als Garantiereserve) und zusätzlichen Mitteln von rund 85 Millionen Dollar

(hauptsächlich von den USA und der Interamerikanischen Entwicklungsbank stammend) finanziert die Bank Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zum Aufbau neuer und zur Modernisierung bestehender Industrien. Ferner gehört die Exportfinanzierung zu ihren Aufgaben.

Nachdem die bisherigen Mittel zu einem beträchtlichen Teil bereits eingesetzt worden sind, ist die Bank gegenwärtig bemüht, sich im Ausland zur Fortsetzung ihrer Entwicklungstätigkeit zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen. Im Zuge dieser Bestrebungen ist es ihr bis heute gelungen, Kredite von Mexiko (6 Millionen Dollar zur Finanzierung der Einfuhr von Kapitalgütern), Spanien (11 Millionen Dollar, teils ebenfalls zur Finanzierung der Einfuhr von Kapitalgütern, teils aber auch frei verwendbar) und Frankreich (50 Millionen Franken zur Finanzierung der Einfuhr von Investitionsgütern) zu erhalten. Mit Grossbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und Japan sind zudem Kreditverhandlungen im Gang. Nun ist auch die Schweiz in diese Bemühungen einbezogen worden.

- III. Der erste Kontakt mit der Schweiz geht auf den vergangenen Herbst zurück, als eine Delegation der Zentralamerikanischen Integrationsbank im Zuge einer Fühlungnahme mit mehreren europäischen Kapitalen auch unser Land besuchte, wo sie sowohl mit den Behörden (namentlich der Handelsabteilung und der Abteilung für Politische Angelegenheiten) als auch mit Bankenvertretern Verbindung aufnahm. Die damals begonnenen und seither weitergeführten Verhandlungen ergaben, dass ein Konsortium schweizerischer Grossbanken grundsätzlich bereit wäre, dem Kreditbegehren der Zentralamerikanischen Integrationsbank in der Form eines Rahmenkredites von 20 Millionen Franken zur Finanzierung der Lieferung schweizerischer Investitionsgüter zu entsprechen. Diese Bereitschaft wurde vom Konsortium allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass der Bund seinerseits gewillt wäre, im Rahmen des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie für die zu Lasten des Kredites auszuführenden Lieferungen eine Garantie von 85% des jeweiligen Kreditumfanges zu gewähren. Es stellt sich die Frage, ob hierauf eingetreten werden kann.
- IV. Wir möchten dies grundsätzlich bejahen und Ihnen die Zusicherung der nachgesuchten Exportrisikogarantie beantragen. Es sprechen sowohl generelle wie spezifische Gründe dafür.

In genereller Hinsicht gehört die Ermöglichung von Rahmenkrediten durch das Mittel der Exportrisikogarantie zu den traditionell gewordenen Methoden, mit denen die Schweiz den Entwicklungsländern wirtschaftlich und finanziell beim Aufbau einer moderneren und leistungsfähigeren Wirtschaftsstruktur beizustehen trachtet. Im allgemeinen Teil der Botschaft des Bundesrates an die eidg. Räte über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die International Development Association (IDA), die wir Ihnen unlängst im Entwurf vorlegten, ist die Bedeutung dieser Kredite innerhalb des schweizerischen Beitrags an die Entwicklungsländer näher dargelegt worden.

- 3 -

Gleichzeitig wurde die Absicht kundgetan, diese Form der Entwicklungshilfe, die gute praktische Resultate gezeitigt hat, weiter zu fördern. Die vorliegende Angelegenheit bietet einen geeigneten Anlass, in dieser Richtung voranzuschreiten.

Auch die Bedeutung die wir den regionalen Zusammenschlüssen von Entwicklungsländern beimessen, wurde in der bereits erwähnten Botschaft aufgezeigt. Bekanntlich hat die Schweiz in den internationalen Diskussionen über die zweckmässigsten Methoden der wirtschaftlichen Entwicklung solcher Länder immer wieder (so namentlich in der UNCTAD, aber auch im GATT etc.) die Schaffung grösserer regionaler Märkte befürwortet. Wir betrachten ein derartiges Vorgehen in der Tat als sinnvolle Alternative zu weniger geeigneten Methoden wie beispielsweise einer unorganisch forcierten, überstürzten Industrialisierung der Entwicklungsländer ohne ausreichende wirtschaftliche Basis. Regionale Zusammenschlüsse haben demgegenüber den Vorteil, grössere Märkte zu schaffen, eine rationellere Investitionspolitik zu gewährleisten, die Solidarität unter den Entwicklungsländern zu fördern, die Selbsthilfe zu aktivieren und die Angewöhnung an die Erfordernisse und Konkurrenzverhältnisse des Welthandels durch stufenweises Vorgehen zu erleichtern. Nachdem die Schweiz solche Bestrebungen nicht nur durch Förderung von Privatinvestitionen, sondern auch durch finanzielles Entgegenkommen gegenüber regionalen Entwicklungsbanken unterstützt hat (man denke an die Ermöglichung eines ersten Anleihsens der Interamerikanischen Entwicklungsbank auf dem schweiz. Kapitalmarkt und die beabsichtigte Kapitalbeteiligung des Bundes an der Asiat. Entwicklungsbank), gehört auch die Gewährung der ERG als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Rahmenkredites an die Zentralamerikanische Integrationsbank in den gleichen Zusammenhang.

- V. Ueber diese Entwicklungsaspekte hinaus ist aber auch das Interesse der schweizerischen Industrie am zentralamerikanischen Markt im Auge zu behalten. Die dortige Stellung unserer Industrie ist noch nicht sehr gefestigt. Der Markt wird heute zur Hauptsache noch von den USA beherrscht. Er wird aber auch von unserer Konkurrenz aus anderen Industriestaaten, hauptsächlich aus Japan und der Bundesrepublik Deutschland, stark umworben. Der in Frage stehende Rahmenkredit könnte, wenn er zustande käme, als Mittel zur Gewinnung eines grösseren Anteils an diesem Markt von beträchtlichem Nutzen sein.

Dies ergibt sich bereits aus den nachfolgenden Zahlen über den schweizerischen Warenverkehr mit den fünf heute den Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt bildenden Staaten:

<u>Einfuhr</u>		<u>Ausfuhr</u>
<u>Mio Fr.</u>	<u>Jahr</u>	<u>Mio Fr.</u>
33,6	1958	20,4
37,0	1960	24,1
66,8	1964	33,1
73,0	1965	38,0
83,3	1966	48,9
40,2	1966 5 Mte	13,5
39,0	1967 5 Mte	17,1

- 4 -

Man ersieht daraus, dass unsere Exporte nach diesen Staaten regelmässig stark hinter unseren Importen zurückbleiben. Eingeführt wurden zur Hauptsache Kaffee und Bananen sowie, in wesentlich geringerem Umfang, Rohbaumwolle und aetherische Oele. Die - noch sehr entwicklungsfähige - schweizerische Ausfuhr verteilte sich 1966 auf Metallwaren und Maschinen (18 Mio Fr.), chemische und pharmazeutische Erzeugnisse (14,5 Mio Fr.), Uhren (6,7 Mio Fr.), Textilien (3,1 Mio Fr.) sowie diverse andere Waren (6,6 Mio Fr.).

Die schweizerischen Investitionen im zentralamerikanischen Raum dürften zurzeit zwischen 50 und 60 Millionen Franken ausmachen. Die Firmen Nestlé und Eternit, neuerdings auch Ciba und Hoffmann-La Roche haben Produktionsstätten eingerichtet. Andere Investitionen wurden in der Versicherungsbranche und in der Landwirtschaft getätigt. Daneben haben sich einige unserer Landsleute in Handel, Industrie und Gewerbe der betreffenden Länder Existenzen aufgebaut. Die wirtschaftliche Integration Zentralamerikas schafft hier günstigere Voraussetzungen und erweiterte Investitionsmöglichkeiten. Wir suchen das verbesserte Investitionsklima unsererseits durch den Abschluss von Investitionsschutzabkommen mit den zentralamerikanischen Staaten zu unterbauen. Bisher konnten mit Costa Rica und Honduras Abkommen dieser Art unterzeichnet werden. Die Bemühungen, auch mit den andern zentralamerikanischen Ländern zu solchen Vereinbarungen zu gelangen, werden fortgeführt.

VI. Die wesentlichen Modalitäten des vom schweizerischen Bankenkonsortium in Aussicht genommenen Rahmenkredites an die Zentralamerikanische Integrationsbank sind:

Kreditgeber: Schweiz. Bankverein, Schweiz. Bankgesellschaft, Schweiz. Kreditanstalt, Schweiz. Volksbank.

Kreditnehmer: Banco Centroamericano de Integración Economica

Betrag: 20 Millionen Franken, was schweizerische Exporte im Werte von 22,2 Millionen Franken ermöglicht.

Zweck: Finanzierung der Lieferung schweizerischer Investitionsgüter sowie, in einem angemessenen Rahmen, auch der Leistungen schweizerischer beratender Ingenieurfirmen.

Auf Wunsch des BCIE wurde die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Investitionsgüterlieferungen stehende lokale Kosten zu finanzieren, grundsätzlich ebenfalls vorgesehen. Die Uebernahme solcher Kosten soll aber die Ausnahme bilden. Der Entscheid darüber liegt bei den schweizerischen Behörden, die gleichzeitig den Umfang und die Bedingungen festsetzen werden.

Benützungsfrist: Finanzierungsbegehren sind bis 30. Juni 1969 zu stellen. Diese Frist kann im beidseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- 5 -

Zahlung: - 10% des FOB-Lieferwertes als Anzahlung ausserhalb des Kredites, nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens.
 - 90% des FOB-Lieferwertes gegen Versanddokumente, direkt zu Lasten des Kredites;

Rückerstattung des Kredites: - innerhalb von fünf Jahren in 10 Semesterraten für Lieferungen im Werte von 100'000 bis 2 Millionen Franken, sowie für Leistungen schweizerischer beratender Ingenieurfirmen.
 - innerhalb von acht Jahren in 16 Semesterraten für Lieferungen, deren Wert 2 Millionen Franken übersteigt.

Ausnahmsweise kann der BCIE, bei Lieferung von Investitionsgütern mit besonders langer wirtschaftlicher Amortisationszeit, Rückzahlungsfristen bis zu zehn Jahren (20 Semesterraten), und zwar ohne Rücksicht auf den Wert der betreffenden Bestellung, vorschlagen. Die Zulassung liegt im Ermessen der schweizerischen Behörden.

Die Rückzahlungsfristen für allfällig über den Kredit finanzierte Lokalkosten werden von Fall zu Fall festgelegt. Grundsätzlich sollen sie kürzer sein als jene für Investitionsgüterlieferungen.

Zins: 3% über dem offiziellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank für Einzelkredite mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren, 3 1/4% für solche mit längerer Laufzeit. Die Zinssätze betragen somit gegenwärtig 6 resp. 6 1/4%; sie entsprechen den vertraglich festgelegten Mindestsätzen. Der Zins ist halbjährlich zahlbar.

Der Entwurf zum Bankenabkommen liegt bei. Die an diesem Text möglicherweise noch anzubringenden Aenderungen werden ohne substantielle Bedeutung sein.

VII. Als Basis für den Abschluss der bisherigen Rahmenkreditabkommen zwischen schweizerischen Bankenkonsortien und lateinamerikanischen Staats- bzw. Entwicklungsbanken diente jeweils ein offizieller Briefwechsel zwischen den beidseitigen Regierungen (so bei Chile, Kolumbien, Ecuador, demnächst auch bei Mexiko). Er bezweckte, dem Abkommen einen offiziellen Charakter zu verleihen, die Rolle der Behörden bei der Durchführung zu fixieren und ausserdem einen "Good-will"-Effekt zugunsten des schweizerischen Entwicklungsbeitrages zu erzielen. Wenn möglich, wurde ausserdem (so im Falle Ecuadors und Mexikos) eine besondere Regierungsgarantie des betreffenden Staates erhältlich gemacht.

Im vorliegenden Falle liessen sich die beiden Erfordernisse - trotz wiederholten Bemühungen namentlich in Bezug auf die Regierungsgarantie - nicht verwirklichen. Einerseits kennt der zentralamerikanische Markt keine supranationale Behörde, die hiefür namens der einzelnen

- 6 -

Regierungen verbindlich hätte auftreten können. Auch der BCIE fällt, da er bereits Vertragspartner des Schweizerischen Bankenkonsortiums ist, für den Bund als solcher ausser Betracht. Andererseits ist nicht zum voraus bekannt, welche zentralamerikanischen Staaten faktisch von den durch den Rahmenkredit ermöglichten Warenlieferungen profitieren würden. Auch dies erwies sich, namentlich hinsichtlich der Regierungsgarantie, als Hemmnis.

Dennoch glauben wir, dass sich die Gewährung der Exportrisikogarantie trotz dieser teilweisen Mängel - und ohne Präjudiz für die Zukunft - im vorliegenden Falle verantworten lässt.

Was zunächst den Briefwechsel anbelangt, so soll der ansonst durch ihn verliehene offizielle Charakter auf anderem Wege dadurch erzielt werden, dass die Unterzeichnung des Bankenabkommens am Sitz der Organisation der zentralamerikanischen Staaten (ODECA) im Beisein des in sämtlichen zentralamerikanischen Kapitalen akkreditierten schweizerischen Botschafters in Guatemala stattfindet. Der Botschafter wird die schweizerische Kredithingabe sodann den Regierungen der fünf Staaten offiziell notifizieren. Die sonst dem Briefwechsel vorbehaltenen Durchführungsbestimmungen werden ausserdem in das Bankenabkommen eingebaut. Der "Good-will"-Effekt in der zentralamerikanischen Öffentlichkeit soll schliesslich auch durch ein gemeinsames Presse-Communiqué der schweizerischen Botschaft und des BCIE, das übrigens auch in der Schweiz veröffentlicht wird, herbeigeführt werden.

Auch das Fehlen einer ausdrücklichen Regierungsgarantie sollte sich unter den gegebenen Umständen nicht als ernsthafter Nachteil erweisen. Denn die Länder des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes haften schon ohnehin mit ihrem Anteil am bewilligten Kapital des BCIE für die Verpflichtungen der - übrigens allgemein günstig beurteilten - Bank. Zudem bilden die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der fünf Staaten den Gouverneursrat (oberstes Organ) der Bank. Abgesehen von der Bedeutung, die die Bank für die Weiterentwicklung und das internationale Prestige der zentralamerikanischen Staaten selbst aufweist, ist schliesslich anzunehmen, dass auch die USA und die grossen internationalen Finanzinstitute daran interessiert wären, dem BCIE im Falle allfälliger Schwierigkeiten zur Seite zu stehen.

VIII. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen deshalb den

A n t r a g :

1. Dem schweizerischen Bankenkonsortium, das der Zentralamerikanischen Integrationsbank einen Rahmenkredit von 20 Millionen Franken zur Finanzierung von Exporten schweizerischer Investitionsgüter (allenfalls auch damit zusammenhängender lokaler Kosten) sowie von Leistungen schweizerischer "Consultant-Firmen" zu gewähren bereit ist, wird zu diesem Zweck die Exportrisikogarantie zugesichert.
2. Der Garantiesatz wird auf maximal 85% des jeweiligen Kreditbetrages, inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisikogarantie gegenwärtig mit maximal 5 3/4% anerkannt werden, festgesetzt.

- 7 -

3. Herr Dr. Jean Humbert, schweizerischer Botschafter in Guatemala-City, wird beauftragt, den Regierungen der fünf zentralamerikanischen Länder die Gewährung des Kredites und der Bundesgarantie offiziell zu notifizieren.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilage.

Zum Mitbericht an das Politische Departement sowie das Finanz- und Zolldepartement.

P.A.:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel)
(10)
Eidg. Politisches Departement (6)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung)
(3), Bundeskanzlei

Kopie:

Eidg. Politisches Departement (6)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3), (OZD, Steuerverwaltung)
Schweizerische Botschaft, Guatemala-City.

HH.: Direktor Jolles

Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD
Direktor Aebi und Fürspr. Rothenbühler, Vorort
Botschafter Weitnauer, Minister Probst, Minister Languetin,
Minister Grübel
Vizedirektoren Marti, Bühler, Moser
Lo, Hf, Ae, Gre.